

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 6 K 173/25

Nürnberg, 07.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.11.2026	08:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- straße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Röthenbach b.Schw.
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
26,69/1000	Wohnung	17	Keller K 33 und Kfz-Stellplatz Nr. E/SN	11814

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Röthenbach b.Schw.	151/552	Gebäude- und Freifläche	Haderastraße 45, 47, 49	0,2899

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: 3-Zimmerwohnung mit Küche, Bad, Abstellfläche, Diele, Flur und Balkon im 1. OG mit einer Wohnfläche von ca. 70,5qm samt Sondernutzungsrechten an dem Kellerabteil im KG sowie oberirdischem Kfz-Stellplatz Haderastraße 49, 90451 Nürnberg;

Verkehrswert: 297.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.